

Fragebogen zur Feststellung der Elterneigenschaft => Vermeidung der Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitrages um 0,25%

Arbeitgeber: _____

Mitarbeiter/-in: _____

Für kinderlose Arbeitnehmer, die Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse sind, ist ab 2005 ein zusätzlicher Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 0,25 % vom Bruttolohn abzuführen. Diese Abgabe trägt der Arbeitnehmer allein und wird von der Bruttosumme gekürzt. Der Betrag ist vom Arbeitgeber einzubehalten und mit den Sozialversicherungsbeiträgen an die Krankenkasse abzuführen.

Ausgenommen von der Erhöhung der Abgabe sind z.B. folgende Personen:

- Arbeitnehmer, die ihre Elterneigenschaft (Kinder) gegenüber dem Arbeitgeber nachweisen können, sofern die Elterneigenschaft nicht bereits durch die Eintragung der Kinder auf der Lohnsteuerkarte (Kinderfreibetrag) bekannt ist. (Als Eltern gelten auch Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern)
- Arbeitnehmer, die jünger als 24 Jahre sind
- Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden

Der vom Arbeitnehmer erbrachte Nachweis darf grundsätzlich erst ab dem Folgemonat, in dem er erbracht wird, berücksichtigt werden. Bei der Geburt eines Kindes muss der Nachweis innerhalb von 3 Monaten erbracht werden, um die sofortige Berücksichtigung ab der Geburt des Kindes zu erhalten.

Der Erhöhungsbetrag braucht ebenfalls nicht gezahlt werden bei Nachweis eines verstorbenen Kindes.

Ich erkläre folgende Kindschaftsverhältnisse zu haben:

kein Kind

mindestens ein Kind (**bitte Nachweis für 1 Kind beifügen**)

Als Nachweis gilt u.a. eine Kopie

- der Geburtsurkunde
- der Abstammungsurkunde
- des Auszuges aus dem Familien-, Familienstammbuch
- der Adoptionsurkunde
- des Kindergeldbescheides der Bundesagentur für Arbeit
- des Erziehungsgeldbescheides
- der Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kindesfreibetrages)

Unterschrift Arbeitnehmer/-in: _____ Datum: _____